

## Richtlinien für den Elektroanschluss am Veranstaltungsgelände

### 1. Netzzugang

Der Zugang zum Verteilernetz zwecks Versorgung der einzelnen Netzbenutzer (Aussteller, Marktlieferanten, Festzeltbetreiber und Vergnügungsbetrieb) mit elektrischer Energie während des **Schönsonntagmarktes** wird auf Grund einer raschen Abwicklung und Reduzierung des administrativen Aufwandes ausschließlich durch den Netzbetreiber KNG-Kärnten Netz GmbH, in Folge KNG genannt, hergestellt.

### 2. Anschlussmöglichkeiten

Die maximale Leistung je Anschluss hängt von der Anlage (den einzelnen Anschlusswerten) des Netzbenutzers, vom Querschnitt der Anschlussleitung und von der dafür vorgesehenen Anschluss-Sicherung ab. Der Querschnitt der Anschlussleitungen ist entsprechend den geforderten Richtlinien, der Verlegeart, des Bemessungsstromes usw., zu dimensionieren.

#### Folgende Anschlüsse sind möglich:

- Wechselstromanlagen 230 V, 1-phasig, (3-poliger Anschluss) mit vorgeschaltetem Fehlerstromschutzschalter I(ΔN) 30 mA und einer 3-poligen Anschlussleitung an der Anschlussstelle.  
In diesem Fall ist die **Errichtung eines separaten Anlagenerders** bei der elektrischen Anlage des Netzbenutzers durch einen autorisierten Fachmann oder ein konzessioniertes Elekronunternehmen **nicht notwendig**. Der maximale Anschlusswert je Anlage beträgt 3,3 kW.
- Drehstromanlagen 230/400 V (4-polige Anschlussleitung) an der Anschlussstelle.  
In diesem Fall ist die **Errichtung eines separaten Anlagenerders** bei der elektrischen Anlage des Netzbenutzers durch einen autorisierten Fachmann oder ein konzessioniertes Elekronunternehmen **erforderlich**.
- Drehstromanlagen 230/400 V (5-polige Anschlussleitung) an der Anschlussstelle.  
In diesem Fall ist die **Errichtung eines separaten Anlagenerders** bei der elektrischen Anlage des Netzbenutzers durch einen autorisierten Fachmann oder ein konzessioniertes Elekronunternehmen **nicht notwendig**.

**Die KNG betreibt am Veranstaltungsgelände ein TN-Netz. Dem Netzbenutzer steht daher für den Schutz gegen den elektrischen Schlag als Schutzmaßnahme die „Nullung“ zu Verfügung.**

### 3. Zählung und Messung, Pauschalverrechnung

Die Abrechnung des Strombezuges erfolgt nach den jeweils gültigen Preismodellen, oder in Hinblick auf eine effiziente und rasche Abwicklung für Kleinanlagen (**Anschluss-Sicherung  $\leq 35$  A**) nach Vereinbarung auch pauschal. Die erforderlichen Zähl- und Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen eingebaut.

**Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtung auf eigene Kosten zur Verfügung.**

Bis zu einer Vorzählersicherung  $\leq 63$  A ist ein Zählerplatz für eine direkte Messeinrichtung vorzusehen.

Ab einer Vorzählersicherung  $> 63$  A ist ein dementsprechender **Zählerverteilerschrank ( $> 63$  A bis  $\leq 125$  A Baugröße I;  $> 125$  A Baugröße II)** zur Verfügung zu stellen und **als Vorzählersicherung ist ein Leistungsschalter einzubauen**.

Die vom Netzkunden beigestellte Zähl- und Messeinrichtung muss den jeweils gültigen Spezifikationen der KNG entsprechen.

### 4. Voranmeldung- Anschlussleistung

**Da jeder Netzbenutzer eine, seiner Anschlussanlage entsprechende Anschlussleistung benötigt, ist es notwendig, dass die einzelnen Netzbenutzer die Anschlusswerte bzw. die für ihre Anlage benötigten Leistungen dem Netzbetreiber bis spätestens**

**14 Tage vor Veranstaltungsbeginn**

durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten Formulars „Schönsonntagmarkt – Anschlussantrag“ an die nachfolgende E-Mail-Adresse bekannt geben.

[wolfsberg.netzkundenservice@kaerntennetz.at](mailto:wolfsberg.netzkundenservice@kaerntennetz.at)

Der Anschlussantrag ist auf der Homepage der KNG unter [www.kaerntennetz.at](http://www.kaerntennetz.at) → Download → Allgemeines Strom → Märkte - temporäre Anschlussanträge bereitgestellt.

Damit kann gewährleistet werden, dass die erforderlichen Anschlusspunkte rechtzeitig und entsprechend dem Bedarf vorbereitet und die eventuell anfallenden Anschlusskosten (Netzzutrittsentgelte) ermittelt werden können. Bei nicht fristgerechter Datenbekanntgabe oder wenn falsche Daten beim Netzbetreiber einlangen, kann aus verständlichen Gründen die Netznutzung nur mehr nach Können und Vermögen oder überhaupt nicht erfolgen.

#### **5. Hinweis und Richtlinien für die Verlegung von Anschlussleitungen (ÖVE- EN 1, Teil 4 (§ 97/1990) bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001-4-740/2013)**

Die Verlegung der Anschlussleitungen von der Anlage des Netzbenutzers bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt erfolgt vom Netzbenutzer unter Berücksichtigung allfälliger Hinweise und Anlagen der KNG. Bei auf dem Boden geführten oder frei in der Luft verlegten bzw. frei gespannten Leitungen müssen Gummischlauchleitungen, die mindestens der Bauart H07RN-F bzw. A07RN-F entsprechen oder diesen gleichwertig sind, verwendet werden. Frei gespannte Leitungen müssen so angebracht werden, dass das Durchhängen oder das Bewegen der Leitungen nicht zu Beschädigungen führt. Sämtliche Leitungen sind auch gegen mechanische Beschädigungen zu schützen.

#### **6. Anlagenzusammenschluss - Montagearbeiten**

Der Zusammenschluss mit der Anlage des Netzbetreibers und den Anlagen des Netzbenutzers erfolgt beim technisch geeigneten Anschlusspunkt. Der technisch geeignete Anschlusspunkt wird vom Netzbetreiber festgelegt. Die Montagearbeiten beim technisch geeigneten Anschlusspunkt und der Zähl- und Messeinrichtungen werden nur von Mitarbeitern des Netzbetreibers vorgenommen. Die dafür anfallenden Kosten werden entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu Pauschalpreisen verrechnet. Die Montage- bzw. die Anschlussarbeiten erfolgen in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr.

**Außerhalb der normalen Dienstzeit werden die Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.**

#### **7. Anlageninbetriebnahme und Anlagenattest**

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben muss vor Inbetriebnahme (vor dem Einschalten) einer elektrischen Anlage geprüft werden, ob die Anlage gemäß den letztgültigen gesetzlichen SNT-Vorschriften, insbesondere den Errichtungsvorschriften, ausgeführt worden ist. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss durch Besichtigen, Erproben, Messen und Durchführen einer Funktionsprüfung vor jeder Einschaltung von einem autorisierten Fachmann oder einem konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen nachgewiesen und in einem Anlagenprüfprotokoll festgehalten werden. Die Inbetriebnahme der einzelnen Anschlussleitungen durch den Netzbetreiber kann aus diesem Grund, erst nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Vordruckes „Anschluss an das Verteilnetz – Fertigstellungsmeldung der Elektroinstallation“ unter Bekanntgabe der Rechnungsadresse, der Anlagenadresse, Anlagenart (z.B. Gastronomie, ...) und der Standort-nummer auf dem Veranstaltungsgelände erfolgen.

Damit ist für Netzbetreiber und Netzbenutzer sichergestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen für eine Inbetriebnahme einer elektrischen Anlage erfüllt sind.

Der letztgültige Abgabetermin des KNG-Vordruckes (Fertigstellungsmeldung) ist die Endkollaudierung des Veranstaltungsgeländes. Sollte **keine diesbezügliche Meldung** bei der KNG vorliegen oder es entspricht eine Anlage nicht den letztgültigen SNT-Vorschriften, so kann verständlicherweise **keine Inbetriebnahme** der Anschlussleitung durch den Netzbetreiber erfolgen.

Die elektrische Anlage des Netzbenutzers wird vom beauftragten Mitarbeiter des Netzbetreibers nur bis zur Vorzählersicherung/Zähleinrichtung in Betrieb genommen. Die pauschalierten Anlagen werden vom Netzbetreiber bis zum Anschlusspunkt (Stecker) in Betrieb genommen.

Die Inbetriebnahme der restlichen Anlage (Anlage nach den Zähl- und Messeinrichtungen) erfolgt hingegen durch den Anlagenbetreiber mit dem vom ihm beauftragten autorisierten Fachmann oder konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen selbst.